Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 4/2018

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Mindestohn: Erhöhung ab 1. Januar 2019	50
SGB II - Alogeld II: Nur eine Sperrzeit bei Nichtbewerbung auf drei kurz hintereinander	
unterbreitete Arbeitsangebote	50
SGB II/SGB XII - Leistungen ab Geburt von Kindern von Drittstaatsangehörigen	50
Rechtsanwalt: Pflicht zur Herausgabe der gesamten Handakten	51
Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	51
Hinweise und Informationsmedien	
Empfehlungen des Deutschen Vereins zur vertraulichen Geburt	51
Pflegewegweiser NRW	52
Familienportal	52
Durchblick für Arbeitslose	
Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II	52
Allgemeines Arbeitsrecht	
Schwangere Frauen: Beratung und Unterstützung, Stiftungs- und Sozialleistungen	53

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Mindestlohn: Erhöhung zum 1. Januar 2019

Der **gesetzliche Mindestlohn** steigt zum 01.01.2019 von 8,84 Euro auf 9,19 Euro. In einer zweiten Stufe folgt dann zum 01.01.2020 eine Erhöhung auf 9,35 Euro je Stunde. Dies hat die Mindestlohnkommission beschlossen. Der Beschluss muss allerdings noch durch Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Für die Pflegebranche gilt der in einem besonderen Verfahren ermittelte Pflegemindestlohn, ab dem 1. Januar 2019 in Höhe von 11,05 Euro (Mindestlohn West) bzw. 10,55 Euro (Mindestlohn Ost) und vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2020 in Höhe von 11,35 Euro (Mindestlohn West) bzw. 10,85 Euro (Mindestlohn Ost).

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es Branchen-Mindestlöhne, deren Höhe in allgemein verbindlichen Tarifverträgen festgelegt ist.

In keiner Branche darf 2019 weniger als der gesetzliche bzw. der Branchen-Mindestlohn gezahlt werden.

A http://bit.ly/2KQEOrz

SGB II – Alogeld II: Nur eine Sperrzeit bei Nichtbewerbung auf drei kurz hintereinander unterbreitete Arbeitsangebote

Der in Radeburg/Sachsen lebende Kläger, der zuletzt eine Tätigkeit als Beikoch ausgeübt hatte, erhielt von der beklagten Bundesagentur für Arbeit am 29.11.2011 zwei Vermittlungsvorschläge als Beikoch in einem Hotel im Schwarzwald und als Koch in einem Gasthaus in Sonthofen/Bayern. Ein weiteres Stellenangebot als Beikoch in einem Klinikum in Meißen-Radebeul übersandte die Beklagte am 30.11.2011 per Post. Am 16.01.2012 teilte der Kläger mit, sich auf keine der Stellen beworben zu haben. Mit drei Bescheiden stellte die Beklagte den Eintritt einer dreiwöchigen, einer sechswöchigen und einer zwölfwöchigen Sperrzeit fest.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, bei mehreren Beschäftigungsangeboten, die in einem so engen zeitlichen Zusammenhang unterbreitet werden, dass sie der arbeitslosen Person gleichzeitig vorliegen, sei von einem einheitlich zu betrachtenden Lebenssachverhalt auszugehen. Ein einziges versicherungswidriges Verhalten dürfe jedoch nicht mehrfach sanktioniert werden. Deshalb sei bei der Nichtbewerbung auf drei kurz hintereinander unterbreitete Arbeitsangebote nur eine Sperrzeit gerechtfertigt.

1 Bundessozialgericht, Urteil vom 03.05.2018 - B 11 AL 2/17

SGB II/SGB XII – Leistungen ab Geburt von Kindern von Drittstaatsangehörigen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung stellt in einer Weisung vom 17. Juli 2017 klar, dass neugeborene Kinder von Drittstaatsangehörigen ab Geburt Anspruch auf SGB II-/SGB XII-Leistungen haben. Die Eltern müssen nicht mehr monatelang auf Leistungen warten.

A http://bit.ly/2Pcy1My

Pflicht des Rechtsanwalts zur Herausgabe der Handakten

Besteht der Anschein, dass ein Rechtsanwalt einen Fehler gemacht und dadurch einen Prozess verloren hat, ist es für die Betroffenen oft schwierig, den Fehler nachzuweisen.

Rechtanwälte müssen durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung ihrer Aufträge geben können. Sie haben die Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren (§ 50 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Rechtsanwalt grundsätzlich verpflichtet ist, seinem Mandanten auf Verlangen die gesamte Handakte herauszugeben. Die Herausgabepflicht umfasst auch alle Dokumente und Kopien, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat.

Der Rechtsanwalt darf die Herausgabe nur mit Rücksicht auf Geheimhaltungsinteressen sonstiger Mandanten verweigern. In diesem Fall hat er seine Weigerung durch konkrete Tatsachen nachvollziehbar zu begründen.

17. Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Mai 2018 - IX ZR 243/17

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I (BGBI. I)	(www.gesetze-im-internet.de)
Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberec (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)	O
Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage	2018, 1151
Ministerialblatt NRW (MBI. NRW)	(www.recht.nrw.de)
Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018-202	222018, 431

Hinweise und Informationsmedien

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur vertraulichen Geburt

Die Empfehlungen gehen auf Probleme ein, die sich bei der Anwendung des Gesetzes ergeben haben: Sie befassen sich u. a. mit der Situation minderjähriger schwangerer Frauen, der unklaren Rechtslage der Väter und mit den Konflikten, die sich häufig aus dem Anonymitätswunsch schwangerer Frauen ergeben, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

http://bit.ly/2KUkZQf

Kompetenz-Netz Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung Pflegewegweiser NRW

Der Pflegewegweiser-NRW informiert Pflegebedürftige und Angehörige u. a. über Beratungsstellen, Leistungen und Finanzierung der Pflege, Wohnen im Alter, ausländische Betreuungskräfte usw.

© 0800/4040044 (kostenlos)

★ www.pflegewegweiser-nrw.de

Familienportal

Das neue Familienportal des Bundesfamilienministeriums informiert über sämtliche staatliche Familienleistungen. Von Mutterschutz über Kindergeld bis Elternzeit - das Familienportal bündelt alle wichtigen Informationen über Familienleistungen.

Außerdem lassen sich durch Eingabe der Postleitzahl die Ämter und Beratungsstellen in der Nähe finden, die Rat, Hilfen und Unterstützung bieten bzw. vermitteln können.

★ www.familienportal.de

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.) Durchblick für Arbeitslose

Fachhochschulverlag, 2018, 118 Seiten Schaubilder, 11 Euro

110 Schaubilder, von der Arbeitssuchmeldung bis zur Klage vor dem Sozialgericht, stellen anschaulich u. a. dar, wer Anspruch auf Leistungen hat, welche Leistungen in Betracht kommen, wann Sperrzeiten verhängt werden können, in welchem Umfang Nebenverdienste angerechnet werden usw. Berater finden schnell eine erste Orientierung, die sie auch den arbeitslosen Menschen vermitteln können.

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.) Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II

Fachhochschulverlag, Stand: 1. Mai 2018, 544 Seiten, 25 Euro

Das Handbuch bietet auf neuestem Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung eine umfassende Übersicht über bereits geklärte Probleme des Anspruchs auf Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten. Es geht auch auf viele noch ungeklärte Probleme mit Lösungsvorschlägen und Berechnungshilfen ein. Ein Verzeichnis mit mehr als 500 Stichwörtern ermöglicht sofortigen Zugriff auf die gewünschte Information.

Schwangere Frauen: Beratung und Unterstützung, Stiftungs- und Sozialleistungen

Eine Schwangerschaft versetzt die Frau in eine neue Lebens- und zugleich in eine neue Problem-, Konflikt- und Krisensituation, wenn sie sich der Schwangerschaft und dem Leben mit dem Kind nicht gewachsen fühlt.

Übersicht	
1. Schwangerschaftskonfliktberatung	53
1.1 Psychosoziale und rechtliche Beratung, Unterstützung	53
1.2 Allgemeine Schwangerschaftsberatung	53
1.3 Hilfetelefon: Gewalt gegen Frauen	54
2. Schwangerschaftsspezifische finanzielle Leistungen	54
2.1 Bundesstiftung Mutter und Kind	54
2.2 Sonstige Fonds und Stiftungen	55
3. Existenzsicherung durch Sozialleistungen	55
4. Vorgeburtlicher Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes	56

1. Schwangerschaftskonfliktberatung

Jede Frau und jeder Mann hat das **Recht auf Beratung** zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung (§ 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz).

1.1 Psychosoziale und rechtliche Beratung, Unterstützung

Besteht eine psychosoziale Konfliktlage, helfen die Beraterinnen und Berater bei der Suche nach individuellen Lösungen: Besteht beispielsweise der Wunsch, Schwangerschaft und Geburt geheim zu halten, werden sie über die Möglichkeit der anonymen Geburt informieren (sehen Sie hierzu den Beitrag "Vertrauliche Geburt").

Die Beraterinnen und Berater informieren auch über **familienfördernde Leistungen**, die während der Schwangerschaft und nach der Geburt beansprucht werden können, sowie über den besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Sie unterstützen bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, bei der Kinderbetreuung und berücksichtigen dabei auch die besondere Situation behinderter Menschen.

1.2 Allgemeine Schwangerschaftsberatung

Beratung bieten mehr als 1200 Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland schwangeren Frauen und werdenden Vätern an. Die Beratung ist in der Regel kostenlos und erfolgt auf Wunsch anonym.

Beratungsstellen der Caritas sind erreichbar unter: www.caritas.de/hilfeundberatung

Über die Datenbank der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung lassen sich alle Beratungsstellen im örtlichen Umkreis mit Angaben u. a. zur konfessionellen Zuordnung finden: www.famlienplanung.de (unter dem Menüpunkt "Beratung" finden Sie eine Suchfunktion)

1.3 Hilfetelefon: Gewalt gegen Frauen

Von Gewalt bedrohte schwangere Frauen, Menschen aus deren sozialen Umfeld, Beraterinnen und Berater sowie ehrenamtliche Mitarbeiter können jederzeit an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr unter der kostenlosen Telefonnummer

0800/0116016

kompetente Ansprechpartnerinnen erreichen, die bei allen Formen von Gewalt in 17 Fremdsprachen sowie in Deutscher Gebärdensprache und einfacher Sprache vertraulich und anonym Rat und Hilfestellung geben.

Gespräche sind möglich in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Serbisch, Russisch, Arabisch, Farsi, Türkisch, Vietnamesisch, Chinesisch, Albanisch und Kurdisch (Kurmandschi).

Unter *www.hilfetelefon.de* gibt es weitere Informationen und zwischen 12 und 20 Uhr den Zugang zu einer gesicherten, anonymen und barrierefreien **Sofort-Onlineberatung** durch eine Beraterin (Sofort-Chat) ohne vorherige Anmeldung. Diese Online-Beratung ist nur in deutscher Sprache möglich.

Falls eine ausführlichere Beratung gewünscht wird, kann auch ein Chat gebucht werden. Für die Vereinbarung eines **Termin-Chats** bietet das Hilfetelefon feste Termine zur Buchung an.

Auch per **E-Mail** können sich Betroffene melden und Fragen stellen. Die Beantwortung einer E-Mail-Anfrage dauert maximal 24 Stunden. Aus Sicherheitsgründen werden die Antworten nicht an E-Mail-Adressen Ratsuchender verschickt. Betroffene rufen sie über ein anonymes Benutzerkonto ab.

2. Schwangerschaftsspezifische finanzielle Leistungen

Schwangere Frauen in Notlagen können in Verbindung mit der individuellen Beratung besondere finanzielle Unterstützungen von staatlichen und kirchlichen Stiftungen erhalten.

2.1 Bundesstiftung Mutter und Kind

Die "Bundesstiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" hat das Ziel, schnell und unbürokratisch durch ergänzende finanzielle Unterstützung der schwangeren Frau die Entscheidung für ein Leben mit dem Kind und somit die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu erleichtern. Vorausgesetzt wird, dass die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland hat. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Unterstützung besteht nicht.

Die Unterstützung kann für Aufwendungen gewährt werden, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt oder Erziehung und Pflege des Kindes entstehen.

Beispiele: Aufwendungen für Schwangerschaftsbekleidung, Erstausstattung des Kindes, Weiterführung des Haushalts, Betreuung des Kindes (z. B. um eine Ausbildung beenden zu können), Mietkaution, Ersteinrichtung der Wohnung usw.

Die **Höhe und Dauer der finanziellen Unterstützung** hängt davon ab, ob und ggfs. in welchem Umfang der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen und/oder Sozialleistungen gedeckt werden kann.

Leistungen der Bundesstiftung dürfen nicht auf andere Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, angerechnet oder bei der Berechnung solcher Leistungen als Einkommen berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Unterstützung kann nur von einer Beratungsstelle bei der Bundesstiftung eingereicht werden.

2.2 Sonstige Fonds und Stiftungen

Finanzielle Hilfen können schwangeren Frauen von kirchlichen, kommunalen oder sonstigen Stiftungen oder aus entsprechenden Fonds gewährt werden.

Besonders bekannt und nachgefragt von Schwangeren aller Konfessionen und Religionen sind Zuwendungen aus den "Bischofsfonds".

Die Beratungsstellen informieren darüber, ob und ggfs. für welchen Zweck und in welcher Höhe finanzielle Hilfen bei Stiftungen/Fonds beantragt werden können und helfen bei der Erstellung des Antrags.

3. Existenzsicherung durch Sozialleistungen

Reichen die Einkünfte einer schwangeren Frau aus Erwerbstätigkeit, Unterhaltszahlungen usw. nicht aus, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken, hat sie Anspruch auf Sozialleistungen.

Vorrang vor den Ansprüchen auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld haben insbesondere Ansprüche auf Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss (*sehen Sie dazu: www.familienportal.de*).

Wohngeld: Beim örtlichen Wohngeldamt kann ein Zuschuss zu den Mietkosten oder für die selbst genutzte Eigentumswohnung gestellt werden.

Kindergeld und Kinderzuschlag: Kindergeld wird ab der Geburt gezahlt.

Kinderzuschlag erhalten schwangere Frauen bzw. Familien, deren Einkommen zwar für den Unterhalt der Eltern, nicht aber für den Unterhalt der Kinder reicht. Der Zuschlag muss bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Wer ausschließlich von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe lebt, hat keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld: Wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus seinen Einkünften bestreiten kann, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Für Kinder gibt es das sogenannte Sozialgeld. Beides ist beim örtlichen Jobcenter (*Suchfunktion unter www.arbeitsagentur.de/privatpersonen*) zu beantragen.

Schwangere unter 25 Jahren, die zu Hause wohnen und über kein eigenes Einkommen verfügen, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Das Einkommen der Eltern spielt dabei keine Rolle (SGB II). Schwangere haben außerdem Anspruch auf

• Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des individuellen Regelsatzes bzw. des altersentsprechenden Sozialgeldes ab der 13. Woche der Schwangerschaft,

- **Erstausstattung mit Umstandskleidung** (Oberbekleidung, Unterwäsche),
- **Erstausstattung des Kindes** (Babybett, Kinderwagen, Wickeltisch, Strampler, Bodys, Jacke, Schnuller, Babyflaschen usw.).

Wechsel der Lohnsteuerklasse: Berufstätige verheiratete schwangere Frauen können durch Wechsel aus der Lohnsteuerklasse IV oder V in die Lohnsteuerklasse III oder IV erreichen, dass sie höhere Lohnersatzleistungen erhalten, soweit diese sich nach dem Nettolohn im Berechnungszeitraum bemessen: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld usw. Der Wechsel sollte möglichst frühzeitig vollzogen werden, weil er sonst nicht berücksichtigt werden kann.¹

* www.hartziv.org/erstausstattung-bei-hartz-iv.html

4. Vorgeburtlicher Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes

Die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann vom biologischen Vater des Kindes die Zahlung von Unterhalt verlangen, wenn die Vaterschaft vom Kindesvater anerkannt ist bzw. rechtskräftig festgestellt worden ist (§ § 1592 Nr. 2 BGB; § 1600d Abs. 1 und 2 BGB).

Der Unterhaltsanspruch entsteht in der Regel **6 Wochen vor der Geburt des Kindes**. Er beginnt bereits **4 Monate vor der Geburt des Kindes**, wenn die Kindesmutter wegen Ihrer Schwangerschaft oder wegen einer durch die Schwangerschaft bzw. die Entbindung verursachten Krankheit nicht erwerbstätig sein kann.

Die **Höhe des Unterhalts** bestimmt sich nach der Lebensstellung der Mutter vor der Schwangerschaft. Verfügte sie vor der Schwangerschaft über kein eigenes Einkommen, beträgt ihr Bedarf 880 Euro (Anmerkung D II. der Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2018). War sie vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und arbeitet sie nach Ende des Mutterschutzes nicht wieder, bestimmt sich der Unterhaltsbedarf der Kindesmutter nach ihrem Nettoeinkommen, wobei eigenes Einkommen und Sozialleistungen z. B. Mutterschaftsgeld und Elterngeld angerechnet werden.

Zusätzlich steht der Mutter auch **Erstattung der Schwangerschafts- und Entbindungskosten** zu: Kosten für Schwangerschaftsbekleidung, Vorsorgeuntersuchungen, Schwangerschaftsgymnastik, Hebamme, Arzt- und Krankenhauskosten sowie eine Haushaltshilfe, sofern diese nicht vorrangig von der Krankenversicherung zu erstatten sind.

Der **biologische Vater** ist zahlungspflichtig, wenn er unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen (Unterhaltszahlungen, Schulden etc.) und unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts den Unterhalt zahlen kann.

¹ www.test.de/thema/steuerklasse

Minderjährige schwangere Frauen: Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt

Eine ungewollte Schwangerschaft ist besonders problematisch für Kinder und Jugendliche, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden. Sie geraten nicht selten in Konflikt mit ihren Eltern oder mit dem Vater des Kindes und wissen oft nicht, ob sie das Kind wollen, wo und wie sie nach der Geburt leben und die Alltagsprobleme bewältigen können.

In diesen Fällen ist das Jugendamt für die schwangere Minderjährige, den Vater und die Eltern eine notwendige Anlaufstelle. Es berät umfassend, kostenlos und streng vertraulich. Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt ist sinnvoll, um möglichst frühzeitig die anstehenden rechtlichen Fragen zu klären.

Übersicht571. Gegenstand und Form der Beratung, Schweigepflicht572. Vormundschaft, Amtsvormundschaft und Sorgerecht573. Unterhaltsansprüche der Mutter und des Kindes584. Beistandschaft des Jugendamts585. Weitere Hilfe und Unterstützungen58

1. Gegenstand und Form der Beratung, Schweigepflicht

Die Beratung durch das Jugendamt erstreckt sich - falls insoweit nicht schon eine andere Beratung erfolgt - auf die psychosoziale Problematik sowie auf alle Rechtsfragen und Hilfen, die das Jugendamt oder andere Träger und Stellen der schwangeren Minderjährigen gewähren können.

Die Beratung kann in **Form** der Einzelberatung oder gemeinsam mit dem Vater, den Eltern oder anderen Vertrauenspersonen auch online oder anonym erfolgen.

Ohne ausdrückliche, schriftliche und freiwillige Einwilligung der schwangeren Jugendlichen dürfen Beraterinnen und Berater keinerlei Informationen über das Gespräch an Dritte, auch nicht an die Eltern weitergeben.

Die Dreizehn-Jahres-Grenze in § 8 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz ist für die Beratung minderjähriger Schwangerer nicht einschlägig; denn sie gilt nur für die Inanspruchnahme kostenloser Internetdienste und nicht für anvertraute Geheimnisse im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch.

Die glaubhafte Ankündigung eines Suizids kann die Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigen, wenn es keine andere Hilfemöglichkeit mehr gibt (§ 323c StGB: unterlassene Hilfeleistung).

2. Vormundschaft, Amtsvormundschaft und Sorgerecht

Die **gesetzliche Amtsvormundschaft** des Jugendamts tritt mit der Geburt eines Kindes ein, wenn dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das Kind eines Vormunds bedarf, weil die Mutter noch nicht volljährig ist und vor der Geburt des Kindes kein Vormund bestellt worden ist (§ 1791c BGB).

Den Wunsch nach einem ganz **bestimmten Vormund** kann das Gericht berücksichtigen. Auf Antrag der minderjährigen Schwangeren kann es schon vor der Geburt beispielsweise die Großmutter als Vormund für das Kind bestellen.²

Die Sorgerechtsregelungen sind zum Teil recht kompliziert. Das Jugendamt hat deshalb die schwangere Minderjährige darüber zu informieren, welche Entscheidungen in Bezug auf das Kind sie selbst treffen kann und in welchen Angelegenheiten bis zum Eintritt der Volljährigkeit der Mutter der gesetzliche bzw. bestellte Vormund entscheidet.

3. Unterhaltsansprüche der Mutter und des Kindes

Die Mutter hat gegen den nicht mit ihr verheirateten Vater des Kindes Anspruch auf Unterhalt: Die Unterhaltspflicht des Vaters beginnt regelmäßig sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin. Falls die Kindesmutter infolge der Schwangerschaft an einer (bereits ausgeübten oder geplanten) Erwerbstätigkeit gehindert ist, beginnt die Unterhaltspflicht bereits vier Monate vor dem Geburtstermin.

Der Vater muss in der Regel Kindesunterhalt bezahlen, wenn er nicht mit der Mutter zusammenlebt und die Mutter das Kind allein betreut. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen des Vaters und dem Alter des Kindes

Kann der Vater keinen Unterhalt zahlen, weil er noch Schüler ist oder ein zu geringes Einkommen hat, ist vom Jugendamt der Unterhaltsvorschuss zu zahlen.

4. Beistandschaft des Jugendamts

Das Jugendamt kann die Beistandschaft für Kinder übernehmen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

Als Beistand kann das Jugendamt sich um die Feststellung der Vaterschaft und deren Anerkennung durch den Vater bemühen. Es kann auch Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil geltend machen. Entweder indem es sich um eine gütliche Einigung zwischen den Eltern bemüht oder indem es den Unterhaltsanspruch im gerichtlichen Verfahren durchsetzt.

5. Weitere Hilfe und Unterstützungen

Das Jugendamt kann bei der Suche nach einer eigenen Wohnung behilflich sein. Es kann auch einen Platz in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung oder einem betreuten Wohnprojekt vermitteln und helfen, entsprechende Anträge zu stellen.

Über die allgemeine Schwangerschaftsberatung und allgemeine Vorschriften zum Schutz schwangerer Frauen informiert der Beitrag "Schwangere Frauen: Beratung und Unterstützung, Stiftungs- und Sozialleistungen."

² Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.06.2014 - 1 BvR 2926/13, Rn 30.

Vertrauliche Geburt

Das "Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt" bietet Schwangeren in psychosozialen Konfliktlagen die Möglichkeit, ihr Kind vertraulich und sicher zur Welt zu bringen. Es soll vermeiden, dass sie ihr Kind heimlich gebären, aussetzen oder töten.

1 Bundesgesetzblatt I, 2013 S. 3458

Übersicht	
1. Beratung zur vertraulichen Geburt	59
1.1 Gegenstand der Beratung	60
1.2 Beratungsstellen und Formen der Beratung	60
2. Verfahren der vertraulichen Geburt (§ 26)	60
2.1 Wahl eines Pseudonyms	60
2.2 Sicherung der Angaben zur Identitätsfeststellung	61
2.3 Anmeldung zur Entbindung	61
2.4 Informationspflichten des Jugendamts, des Leiters der Einrichtung der Geburtshilfe und des Standesamts	61
2.5 Nachrichten der Frau an das Kind	61
2.6 Schweigepflicht gegenüber Eltern	62
3. Umgang mit dem Herkunftsnachweis (§ 27)	62
4. Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten (§ 29)	62
5. Beratung nach der Geburt des Kindes (§ 30)	62
6. Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis (§ 31)	62
7. Familiengerichtliches Verfahren (§ 32)	63
8. Rechte des Vaters	63
8.1 Widerspruch des Vaters gegen eine Adoption	63
8.2 Aufhebung der Adoption	64

1. Beratung zur vertraulichen Geburt

Aufgabe aller Schwangerschaftsberatungsstellen ist es, Schwangeren mit dem Wunsch nach Anonymität umfassende Hilfen und Beratung anzubieten, um die Konflikte, welche den Wunsch nach Anonymität hervorrufen, zu lösen. Die Beratung hat deshalb das vorrangige Ziel, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, so dass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann.

Nur wenn keine Lösung gefunden werden kann, soll es zur vertraulichen Geburt kommen. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität zunächst nicht offenlegt, aber Angaben zur Person macht, die später dem Kind zugänglich sind.

1.1 Gegenstand der Beratung

Die Beratung umfasst insbesondere:

- die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt.
- die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
- die Information über die Rechte des Vaters.
- die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
- die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann.

Durch diese Informationen soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen. Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informieren, dass ihr das Angebot der

1.2 Beratungsstellen und Formen der Beratung

anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen haben bundesweit die Möglichkeit, sich per Einzel-Chat oder per E-Mail von einer Beraterin – auf Wunsch auch anonym – beraten zu lassen.

Auch Männer, Familienangehörige, Bekannte oder Freunde werden kostenfrei und auf Wunsch anonym beraten.

Telefon: 0800/4040020 und www.geburt-vertraulich.de

Die Beratung per Einzel-Chat findet zu einem Termin statt, der vorher gebucht werden muss. Freie Termine sind im Internet angegeben.

Bei der E-Mail-Beratung können Fragen gestellt werden, die vom Beraterinnen-Team beantwortet werden.

2. Verfahren der vertraulichen Geburt (§ 26)

Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wird die Vertraulichkeit in jeder Phase des Verfahrens gewährleistet.

2.1 Wahl eines Pseudonyms

Die Schwangere wählt zunächst

- 1. einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (**Pseudonym**) und
- 2. je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche **Vornamen** für das Kind

2.2 Sicherung der Angaben zur Identitätsfeststellung

Die Beratungsstelle hat einen **Nachweis für die Herkunft des Kindes** zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

Der Herkunftsnachweis ist in einem **Umschlag** so zu verschließen, dass ein **unbemerktes Öffnen verhindert** wird. Auf dem Umschlag sind zu vermerken: die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält, das Pseudonym, den Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes, der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Geburt erfolgen soll, und die Anschrift der Beratungsstelle.

2.3 Anmeldung zur Entbindung

Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die von der Schwangeren gewählten Vornamen für das Kind mit.

2.4 Informationspflichten des Jugendamts, des Leiters der Einrichtung der Geburtshilfe und des Standesamts

Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit: das Pseudonym der Schwangeren, den voraussichtlichen Geburtstermin und die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person, bei der die Anmeldung zur Entbindung erfolgt ist. Die wahre Identität der Schwangeren erfährt das Jugendamt nicht.

Das Kind wird nach der Geburt vom Jugendamt in Obhut genommen. Es wird unter einem behördlich festgelegten Namen in das Geburtsregister des Standesamts aufgenommen und erhält einen Vormund. Die elterliche Sorge ruht.

Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person.

Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

2.5 Nachrichten der Frau an das Kind (§ 26 Abs. 8)

Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

2.6 Schweigepflicht gegenüber Eltern

Alle an dem Verfahren der vertraulichen Geburt beteiligten Personen (in der Beratungsstelle, der Einrichtung der Geburtshilfe) und die zur Geburtshilfe berechtigten Personen unterliegen der Schweigepflicht. Diese besteht auch gegenüber den Eltern einer Minderjährigen; denn die gesetzlichen Regelungen zur vertraulichen Geburt sehen keine Altersbeschränkung.

Die Eltern dürfen nur dann informiert werden, wenn die betroffene Minderjährige ihre Einwilligung gegeben hat. Sie darf in keiner Weise gedrängt oder unter Druck gesetzt werden.

3. Umgang mit dem Herkunftsnachweis (§ 27)

Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Standesamt mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

4. Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten (§ 29)

Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine anerkannte Beratungsstelle im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. Das Gleiche gilt für eine zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person bei einer Hausgeburt.

Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung unverzüglich durch eine Beratungsfachkraft persönlich an. Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Geburt des Kindes.

5. Beratung nach der Geburt des Kindes (§ 30)

Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist. Bis zum Abschluss eines Adoptionsverfahrens kann die Mutter das Kind zurücknehmen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Die Beratungsstelle soll die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren.

6. Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis (§ 31)

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym bei einer Beratungsstelle erklären (z. B. Gefährdung ihrer Ehe). Sie hat dabei Geburtsort und Geburtsdatum des Kindes anzugeben. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

Bleibt die Mutter bei ihrer Ablehnung, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die sie im Falle einer familiengerichtlichen Verfahrens vertreten soll (Verfahrensstandschafter). Dieser darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine ablehnende Erklärung abgegeben und einen Verfahrensstandschafter benannt hat.

Das Familiengericht entscheidet auf Antrag des Kindes über das Einsichtsrecht (§ 32). Weitere Informationen enthält der Beitrag "Vertrauliche Geburt" unter www.caritas-nrw.de.

7. Familiengerichtliches Verfahren (§ 32)

Verweigert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht.

Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt.

Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten zu erfolgen. Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. Der Beschluss des Familiengerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

8. Rechte des Vaters

Die Schwangere ist über die Rechte des leiblichen Vaters in der Beratung zur vertraulichen Geburt umfassend zu informieren bzw. aufzuklären.

Benennt die Schwangere den Namen des Vaters nicht und ist der Vater des Kindes somit unbekannt, sind eine Anerkennung der Vaterschaft und eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft faktisch nicht möglich.

8.1 Widerspruch des Vaters gegen eine Adoption

Die Adoption des Kindes bedarf grundsätzlich der Zustimmung beider Eltern.

Meldet sich aber der (potenzielle) Vater eines vertraulich geborenen Kindes, ist zu unterscheiden, ob er mit der Mutter des Kindes verheiratet war oder nicht. In der Regel wird in diesen Fällen seine Zustimmung zur Adoption erforderlich sein.

Ein **rechtlicher Vater** (Ehemann der leiblichen Mutter) kann bei Kenntnis von der Existenz des Kindes nach Inobhutnahme durch das Jugendamt, aber vor Adoptionsbeschluss, einer Adoption

widersprechen. Er kann unter Umständen die Übertragung des Sorgerechts und die Herausgabe des Kindes verlangen.³

Auch der **mutmaßliche Vater** kann, soweit es keinen rechtlichen Vater gibt, der Adoption widersprechen, wenn er glaubhaft macht, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Benennt die Schwangere den Namen des Vaters nicht und ist der Vater des Kindes unbekannt, sind eine Anerkennung der Vaterschaft und eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft faktisch nicht möglich. Auf die Einwilligung des Vaters zur Adoption kann verzichtet werden, wenn sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist (§ 1747 Abs. 4 BGB). Im gerichtlichen Adoptionsverfahren muss in diesem Falle mit den Beteiligten geklärt werden, ob sie Kenntnisse über den Vater haben. Die Beratungsfachkräfte unterliegen aber hinsichtlich der ihnen von der Mutter anvertrauten Informationen der Schweigepflicht nach § 203 StGB.

8.2 Aufhebung der Adoption

Erfährt der rechtliche oder mutmaßliche Vater erst nach Adoptionsbeschluss des Familiengerichts von der Existenz des Kindes, so stehen ihm rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, soweit er nachweisen kann, im Adoptionsverfahren **zu Unrecht nicht beteiligt** worden zu sein. In diesem Fall kann er die Aufhebung der Adoption innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren geltend machen. Der Beginn dieser Frist richtet sich nach den jeweilig geltend gemachten Aufhebungsgründen. Allerdings sind hierbei die gesetzlichen Aufhebungshindernisse zu beachten, insbesondere eine Kindeswohlgefährdung.

Zu Unrecht wurde der Kindsvater in diesem Zusammenhang nur dann nicht beteiligt, wenn seine **Vaterschaft dem Familiengericht entweder bekannt war oder das Gericht keine gebührenden Anstrengungen** unternommen hat, ihn zu ermitteln. Hat die leibliche Mutter keine Angaben über den rechtlichen oder mutmaßlichen Kindesvater gemacht, kann dieser vom Gericht in aller Regel nicht ermittelt werden, so dass er eine Aufhebung der Adoption nicht durchsetzen kann.

³ www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-35-14_vertrauliche-geburt.pdf, Seite 14